Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus

§ 1
Kreis der Nutzungsberechtigen

(1) Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses mit ihren Einrichtungen können von Organisationen der Gemeinde, der Kirchen, der Vereine und auch von Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.
(2) Bei Familienfeiern wird die Nutzung auf besonders herausragende Ereignisse oder Jubiläen beschränkt. Polterabende sind ausgeschlossen.

§ 2
Unentgeltliche Nutzung

Die Nutzung der Räume durch Einrichtungen der Gemeinde, der Kirchen sowie der ortsansässigen Vereine ist 1 mal im Jahr kostenfrei. Für zwei weitere Veranstaltungen ist die Hälfte der Gebühren nach § 3 zu entrichten. Für alle übrigen Veranstaltungen sind Gebühren nach § 3 zu zahlen. Die Vereine, Kirche und Feuerwehr zahlen keine Geschirrbenutzungsgebühr gem. § 3 (5).

§ 3
Nutzung gegen Entgelt

(1) Für Feiern (auch Familienfeiern oder Jubiläen) oder sonstigen Veranstaltungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1.	Für den größeren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss	130,00 DM
2.	Für den kleineren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss	100,00 DM
3.	für beide Räume zusammen	200,00 DM
4.	für den Gemeinschaftsraum im Keller	50,00 DM

5. für die Benutzung des gemeindeeigenen Geschirrs ist ein Betrag von 1,00 DM pro angemeldeten Teilnehmer zu entrichten.
6. Bei Rücktritt, den der Nutzer zu vertreten hat, ist eine Entschädigung in Höhe von 50 vH der Gebühren nach Ziff. 1 – 6 zu entrichten.
   In den vorstehenden Gebühren ist die Küchenbenutzung bereits enthalten.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann die Gebühren nach Abs. 1 Ziff. 1 – 5 in begründeten Fällen ermäßigen oder ganz erlassen.
(3) Das Geschirr wird den Nutzern durch einen Beauftragten der Gemeinde abgezählt übergeben. Der Nutzer hat für zerbrochenes Geschirr in Höhe der Wiederbeschaffungskosten Ersatz zu leisten. Die Ersatzleistung hat in Geld zu erfolgen. Die Haftung des Nutzers erlischt erst nach Rückgabe des Geschirrs gegen Empfangsbestätigung.

§ 4
Ordnung in den Räumen

(1) Jeder Nutzer hat die Pflicht, die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Entstehende Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen. Das Geschirr ist im gereinigten Zustand zurückzugeben. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.

(2) Jeder Verein und jeder sonstige Nutzer hat der Gemeinde sowohl für regelmäßig wiederkehrende als auch für einmalige Veranstaltungen einen Verantwortlichen zu benennen, an den sich die Gemeinde im Schadensfall halten kann.
(3) Alle Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Verstößt jemand gegen diese Anordnungen oder weigert sich jemand, bestimmte verbotene Handlungen in den Räumen zu unterlassen, so kann der Einzelne oder die gesamte Gruppe sofort des Hauses verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot für einen längeren Zeitraum oder für dauernd verhängt werden.

§ 5
Vergabe der Zeiten

(1) Die Veranstaltungen sollen in der Regel 6 Wochen vorher schriftlich angemeldet werden.
(2) Über die Vergabe der Räume und die Festsetzung der Zeiten entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

§ 6
Anerkennung durch den Nutzer

Das Recht auf Nutzung der angewiesenen Räume tritt erst in Kraft, wenn der Nutzungsberechtigte die Regelungen der Benutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkannt hat.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungs– und Gebührenordnung tritt am 01.04.1992 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16. Mai 1984 tritt außer Kraft.

Bürgermeister stellv. Gemeindedirektor

Gemeinde Wolsdorf

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Wolsdorf vom 20.01.1994

Aufgrund der §§ 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 16.05.2008 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für Feiern (auch Familienfeiern oder Jubiläen) oder sonstige Veranstaltungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. für den größeren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss	70,00 Euro
2. für den kleineren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss	55,00 Euro
3. für beide Räume zusammen	105,00 Euro
4. für den Gemeinschaftsraum im Keller	27,50 Euro
5. für den Jugendraum im 1. Obergeschoss	27,50 Euro
6. für die Benutzung der Kaffeemaschine	10,00 Euro
7. für die Benutzung der Geschirrspülmaschine	10,00 Euro
8. für die Benutzung des Geschirrs pro angemeldeten Teilnehmer.	0,50 Euro

Bei Rücktritt, den der Nutzer zu vertreten hat, ist eine Entschädigung von 50 v.H. der Gebühren nach Ziffer 1-8 zu entrichten. In den vorstehenden Gebühren ist die Küchenbenutzung bereits enthalten.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann die Gebühren nach Ziffer 1-8 in begründeten Fällen ermäßigen oder ganz erlassen."

§ 2

Die Änderung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.

Wolsdorf, den 16. Mai 2008

Gemeinde Wolsdorf

Schmidt
Bürgermeister

GEMEINDE WOLSDORF
LANDKREIS HELMSTEDT

Klisch
Gemeindedirektor

Gemeinde Wolsdorf

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Wolsdorf vom 20.01.1994

29.01.1992

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 12.04.2012 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 2 Satz 4 wird gestrichen.

§ 2

§ 3 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Nutzung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1.	für den größeren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss	105,00 €
2.	für den kleineren Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss	85,00 €
3.	für beide Räume zusammen	165,00 €
4.	für den Gemeinschaftsraum im Keller	30,00 €
5.	für den Jugendraum im 1. Obergeschoss	30,00 €

Bei Rücktritt, den der Nutzer zu vertreten hat, ist eine Entschädigung von 50 v.H. der Gebühren nach Ziffer 1 – 5 zu entrichten. In den vorstehenden Gebühren ist die Küchenbenutzung inklusive des vorhandenen Inventars bereits enthalten.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann die Gebühren nach Ziffer 1 – 5 in begründeten Fällen ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 3

Die Änderung tritt am 01. 05.2012 in Kraft.

Wolsdorf, den 12.04.2012

Siegmund
Bürgermeisterin

GEMEINDE WOLSDORF LANDKREIS HELMSTEDT

Klisch
Gemeindedirektor